

60.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinde Wildbach und Genossen
um Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes.

Eingegangen am 14. Februar 1894.

(Bericht Nr. 43, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 22 S. 295 fig.)

Die politischen, Kirchen- und Schul-Vertretungen zu Wildbach, Langenbach, Zschoken u. haben eine Petition eingereicht, welche der Kammer gedruckt vorliegt und womit sie die Ständeversammlung ersuchen, die Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 zu beschließen und einen bezüglichen Antrag an die hohe Staatsregierung zu richten.

Dieser § 11 lautet:

„Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welcher der Ritterguthshof eingepfarrt ist,“

und wird, wie das Parochiallastengesetz überhaupt (§ 7 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873) auch auf die Erhebung der Volksschullasten und ebenso auf die seit 1886 eingeführte theilweise Rückgewährung der Grundsteuer angewendet.

Die Petenten fühlen sich somit dadurch beeinträchtigt, daß die Beiträge von in ihren Flurbezirken gelegenen Ritterguthspertinenzen nicht in ihre Kassen fließen, sondern in die der Kirchen- und Schulgemeinden, in deren Bezirk die betreffenden Ritterguthsgehöfte eingepfarrt sind.

Es handelt sich bei vorliegender Angelegenheit im wesentlichen nicht um irgend welche finanzielle Bevorzugung der Rittergüter in Bezug auf ihre Leistungen zu den Kirchen- und Schulanlagen, als vielmehr um ein finanzielles Interesse der bei dieser Frage beteiligten Gemeinden, d. i. um eine andere Vertheilung jener Leistungen unter die beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden, ohne an der Höhe dieser Leistungen an und für sich dadurch in der Hauptsache etwas zu ändern. Nun war zu der Zeit, als das Parochiallastengesetz erlassen wurde, die parochiale Beitragspflicht der Rittergüter noch nicht festgesetzt und ver dankt der § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 seine Entstehung einem, nach längerer Verhandlung zwischen den Vertretern der Rittergüter und den übrigen Ständen abgeschlossenen Kompromiß, durch welches die Angelegenheit endgültig geregelt wurde und Verhältnisse geschaffen wurden, welche nunmehr seit länger als 50 Jahren bestehen. In dieser langen Zeit haben sich naturgemäß eine ganze Reihe rechtlicher Beziehungen zwischen den Rittergütern (incl. ihrer Gesamtpertinenzen) und den Kirchen- und Schulgemeinden, in denen sie eingepfarrt sind, herausgebildet, deren Lösung nicht nur die davon betroffenen Kirchen- und Schulgemeinden in ihren Einrichtungen und Einnahmen stören und schädigen würde, sondern auch mit den Rittergütern selbst schwierige Auseinandersetzungen nach sich ziehen müßte: man denke an Betheiligung an Kirchen- und Schulbauten, an Schenkungen seitens des Rittergutes oder an Schulden der Gemeinden u.